

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0190/15	Datum 04.05.2015
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.06.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.07.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102-3.1 "Oebisfelder Straße 14"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 19.08.2010 mit Beschluss-Nr. 527-22(V)10 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden von der Nordseite des Flurstückes 85/6,
- im Osten von der Ostgrenze des Flurstückes 85/6,
- im Süden von der Südgrenze des Flurstückes 85/6,
- im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 85/6
(im Plangebiet liegende Flurstücke 85/6 und 85/1 der Flur 207)

beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102-3.1 ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Heinicke	Unterschrift stellv. AL Stephan Herrmann
--------------------------	-----------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	09.10.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Seitens des Vorhabenträgers erfolgten seit 2011 keine Aktivitäten mehr zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Es wurde kein Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Mit Schreiben vom 30.10.2012 war der Vorhabenträger schriftlich befragt worden, ob er noch an der Planaufstellung interessiert sei. Es erfolgte keine Rückmeldung.

Insofern ist nicht davon auszugehen, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.

Es besteht für den betreffenden Bereich kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Somit soll der Einleitungsbeschluss zum Satzungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgehoben werden.

Anlagen:

DS0190/15 Anlage 1: Lageplan